

(3) Schwerwiegende Disziplinarverstöße sind Handlungen von Strafgefangenen, die

1. gegen die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen oder anderer im Strafvollzug tätige Personen gerichtet sind;
2. eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtungen zur Folge haben;
3. wiederholt von mehreren Strafgefangenen gemeinsam begangen werden;
4. geeignet sind, andere Strafgefangene zu ordnungswidrigem Verhalten anzustiften oder zu veranlassen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung;
2. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen;
3. Arrest;
4. Überweisung in eine strengere Vollzugsart.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nur individuell anzuwenden.

(6) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

Erläuterung

Auf die prinzipiellen Fragen wurde bereits in der Erläuterung zu § 33 eingegangen. Bei der speziellen Betrachtung der Disziplinarmaßnahmen sind jedoch noch folgende Aspekte von Wichtigkeit;

- Disziplinarmaßnahmen sind unverzüglich nach dem Ausspruch zu vollziehen. Sie sind grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Begehen eines Verstoßes (im Regelfall innerhalb von fünf Tagen) zu verfügen und den betreffenden Strafgefangenen bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe sind die Betroffenen über das Beschwerderecht gemäß § 50 zu belehren.
- Hat ein Strafgefangener mehrere Verstöße begangen, die gleichzeitig zur Entscheidung vorliegen, ist nur eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen. Ebenso ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden oder eine Disziplinarmaßnahme mit einer anderen zu verbinden.
- Jeder disziplinarischen Entscheidung muß eine entsprechende Untersuchung sowie eine Befragung des betreffenden Strafgefangenen zum Sachverhalt vorausgehen. Jede daraus resultierende Strafverfügung muß die Art und das Maß der Disziplinarmaßnahme eindeutig erkennen lassen und eine Begründung dafür enthalten.
- Hält ein Disziplinarberechtigter seine Befugnisse in Anbetracht der Schwere eines begangenen Verstoßes nicht für ausreichend, hat er die